

# RECHTSPFLEGEREGLEMENT



**SWISS**  
**BASKETBALL**

---

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
ART. 1 GELTUNGSBEREICH	5
ART. 2 ANWENDBARES MATERIELLES RECHT	6
ART. 3 RECHTSPFLEGEORGANISATION	6
ART. 4 VERFAHRENSLEITUNG	6
ART. 5 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT	7
ART. 6 RECHTLICHES GEHÖR	7
ART. 7 VERHANDLUNGEN	7
ART. 8 VERHANDLUNGEN	8
ART. 9 SPRACHE	8
ART. 10 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT	8
ART. 11 ENDPHASEN	8
<b>KAPITEL 2: VERFAHRENSVORSCHRIFTEN</b>	<b>9</b>
KAPITEL 2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
ART. 12 BEHÖRDEN	9
ART. 13 RAPPORT	9
ART. 14 GESUCH UM VERFAHRENSERÖFFNUNG	10
ART. 15 PARTEIEN	10
ART. 16 ZUSTELLUNG VON PROZESSHANDLUNGEN	10
ART. 17 FRISTWAHRUNG	11
ART. 18 BEWEISERHEBUNG	11
ART. 19 ENTSCHEIDFÄLLUNG	11
KAPITEL 2.2 ORDENTLICHES VERFAHREN	12
ART. 20 ANNAHME UND ERÖFFNUNG	12
ART. 21 ABSCHLUSS DES VERFAHRENS	12
ART. 22 ANWENDUNGSBEREICH UND VERWEIS AUF DIE ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN	12
KAPITEL 2.3 BESONDERES VERFAHREN	13
ART. 23 ANWENDUNGSBEREICH	13
ART. 24 FRISTEN	13
ART. 25 EINSPRACHE	13
ART. 26 VERFAHREN IN DEN ENDPHASEN	14
KAPITEL 2.4 VERFAHREN BEI VORLÄUFIGEN SPIELSPERREN	14

---

ART. 27 ANWENDUNGSBEREICH	14
ART. 28 VERFAHREN	14
KAPITEL 2.5 VERFAHREN BEI PROTESTEN	<b>ERREUR ! SIGNET NON DEFINI.</b>
ART. 29 SPIELFELDPROTEST	<b>ERREUR ! SIGNET NON DEFINI.</b>
ART. 30 ZULÄSSIGKEIT DES PROTESTS	<b>ERREUR ! SIGNET NON DEFINI.</b>
ART. 31 VERFAHREN	<b>ERREUR ! SIGNET NON DEFINI.</b>
ART. 32 ENTSCHEID	16
<b>KAPITEL 3: REKURSVERFAHREN</b>	<b>16</b>
ART. 33 ZUSTÄNDIGKEIT DER REKURSKOMMISSION	16
ART. 34 ZUSTÄNDIGKEIT DES PRÄSIDENTEN DER REKURSKOMMISSION	16
ART. 35 AKTIVLEGITIMATION	16
ART. 36 REKURSFRISTEN	17
ART. 37 REKURSSCHRIFT	17
ART. 38 AUFSCHIEBENDE WIRKUNG	17
ART. 39 ÜBERPRÜFUNG	18
ART. 40 VERFAHREN	18
ART. 41 ERLEDIGUNG DES FALLS	18
<b>KAPITEL 4: DISZIPLIN</b>	<b>19</b>
KAPITEL 4.1 VERANTWORTUNG	19
ART. 42 VERANTWORTUNG DER VEREINE	19
KAPITEL 4.2 DISZIPLINARMASSNAHMEN	19
ART. 43 DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN EINEN LIZENZIERTEN SPIELER	19
ART. 44 DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN EINEN VEREIN	19
ART. 45 STRAFZUMESSUNG	20
ART. 46 ANWENDUNG DER DISZIPLINARMASSNAHME GEGEN EINEN LIZENZIERTEN SPIELER ODER TRAINER	20
ART. 47 SPERRE EINES LIZENZIERTEN, DER WEDER SPIELER NOCH TRAINER IST	20
ART. 48 SPERRE EINES VEREINS ODER EINES REGIONALVERBANDS	20
ART. 49 SPERRE EINER HALLE	20
ART. 50 ZUTRITTSVERBOT FÜR EINEN LIZENZIERTEN	21
ART. 51 ZUTRITTSVERBOT FÜR EINEN VEREIN	21
ART. 51BIS VERANTWORTUNG DER VEREINE	21

ART. 52	MITTEILUNG UND ANERKENNUNG DER DISZIPLINARISCHEN SANKTIONEN	21
KAPITEL 4.3	STRAFFÄLLE	22
ART. 53	STRAFGRÜNDE	22
ART. 54	MINIMAL-SPIELSPERRE	22
ART. 55	MODALITÄTEN DER SPIELSPERREN	22
KAPITEL 4.4	VERJÄHRUNG	23
ART. 56	VERJÄHRUNG DER VERFAHRENSERÖFFNUNG	23
ART. 57	VOLLZUGSVERJÄHRUNG	23
<b>KAPITEL 5: KOSTEN</b>		<b>23</b>
ART. 58	VERPFLICHTUNG	23
ART. 59	DEFINITION	23
ART. 60	SPRUCHGEBÜHR	24
ART. 61	SONDERFALL	24
ART. 62	AUSLAGEN	24
ART. 63	KOSTENAUFTEILUNG	24
ART. 64	PARTEIKOSTEN	25
ART. 65	SPIELSPERREN BEI NICHTBEZAHLUNG DER BUSSE ODER KOSTEN	25
<b>KAPITEL 6: SCHIEDSGERICHTBARKEIT</b>		<b>25</b>
ART. 66	ZUSTÄNDIGKEIT, AUSSCHLUSS DES ORDENTLICHEN RECHTSWEGS	25
<b>KAPITEL 7: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>25</b>
ART. 67	INKRAFTTRETEN	25
ART. 68	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	25
ART. 69	PUBLIKATION	26
ART. 70	MASSGEBLICHER TEXT	26

# KAPITEL 1: Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Reglement enthält die materiellen und die formellen Bestimmungen, die den rechtlichen Rahmen für die Sanktionierung der Disziplinarvergehen bilden, die in seinen Anwendungsbereich fallen. Es umschreibt insbesondere die Disziplinarvergehen, legt die Voraussetzungen ihrer Strafbarkeit fest und regelt Organisation und Funktionsweise der disziplinarischen Instanzen sowie das Disziplinarverfahren.
2. Das vorliegende Reglement ist insbesondere anwendbar auf Disziplinar- und Protestverfahren im Zusammenhang mit Wettkämpfen, die unter der Leitung von Swiss Basketball organisiert werden.

Freundschaftsspiele, die unter der Leitung von Swiss Basketball organisiert werden, fallen in den Anwendungsbereich dieses Reglements nur in Bezug auf antisportliche Verhalten, die nach den üblichen Ansätzen der Rechtspflegeorganen mit mindestens drei Spielsperren bestraft würden. Die Tatsache, dass einer oder mehrere Schiedsrichter, die von der nationalen Schiedsrichterkommission aufgeboten wurden, ein Freundschaftsspiel leiten, genügt als Beweis, dass das Freundschaftsspiel unter der Leitung von Swiss Basketball organisiert wurde.

3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die Swiss Basketball für den Schweizer Cup, den SBL Cup und den Final Four der 1 NL erlässt.
4. Dem vorliegenden Reglement unterstehen, alle Lizenzierten von Swiss Basketball, das heisst:
  - a. alle Verbände, die Mitglieder von Swiss Basketball sind, sowie alle Personen, die für einen dieser Verbände eine Funktion ausüben;
  - b. alle Klubs sowie alle Personen, die für einen Klub eine Funktion ausüben;
  - c. alle Schiedsrichter;
  - d. alle Spieler;
  - e. alle Personen, die für Swiss Basketball eine Funktion ausüben;
  - f. im generellen, sämtliche Personen, die bei Swiss Basketball lizenziert sind.

**Art. 2 Anwendbares materielles Recht**

Die Rechtspflegeorgane wenden die Reglemente von Swiss Basketball, der Regionalverbände und der FIBA an.

**Art. 3 Rechtspflegeorganisation**

1. Die Disziplinarkammer ist das erstinstanzliche Rechtspflegeorgan von Swiss Basketball. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die unter sich ihren Präsidenten sowie zwei Stellvertreter wählen.

Der Präsident der Disziplinarkammer oder eines der Mitglieder als Vorsitzende Ad-Hoc amtet als Einzelrichter der Disziplinarkammer (der Einzelrichter) für alle direkt von Swiss Basketball oder unter der Leitung von Swiss Basketball organisierten Wettkämpfe, namentlich für die Meisterschaften der Swiss Basketball League, den Schweizer Cup, den SBL Cup, die Endphase der Schweizer Jugendmeisterschaften und für die Turniere der Regionalselektionen. Die Disziplinarkammer ist zuständig für alle anderen Fälle, welche unter dieses Rechtspflegereglement fallen

2. Die Rekurskommission von Swiss Basketball ist das zweitinstanzliche Rechtspflegeorgan von Swiss Basketball, unter Vorbehalt der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Regionalverbände. Ihre Zuständigkeit ist im vorliegenden Reglement definiert und kann von anderen statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen erweitert werden.
3. Die Regionalverbände verfügen über eigenen Organe und Rechtspflegereglemente. Sie können gegen die finalen Entscheide der juristischen Organe an die Rekurskommission von Swiss Basketball eine Beschwerde einlegen, sofern ihre eigene Beschwerdestelle über volle Kognition in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht verfügen

**Art. 4 Verfahrensleitung**

1. Der Präsident des zuständigen Rechtspflegeorgans leitet das Verfahren. Er trifft die geeigneten Massnahmen und sorgt dafür, dass die Verfahrensvorschriften eingehalten werden. Er ist verpflichtet, die von ihm selbst oder von einem höheren Rechtspflegeorgan getroffenen Entscheide auszuführen.
2. Das mit der Sache befasste Rechtspflegeorgan erstellt den Sachverhalt im Rahmen seines Ermessens.
3. Das Rechtspflegeorgan fällt seine Entscheide mit Stimmenmehrheit, wenn es im Kollegium tagt. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

4. Das mit der Sache befasste Rechtspflegeorgan muss so schnell wie möglich entscheiden und sich diesbezüglich organisieren.

**Art. 5 Geheimhaltungspflicht**

1. Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane haben über alles, was sie in Ausübung ihres Amtes erfahren haben und keine Erwähnung in der Entscheidungsbegründung findet, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind insbesondere an das Beratungsgeheimnis gebunden.
2. Nach der Fällung und Zustellung des Entscheids, kann das Rechtspflegeorgan das Dispositiv des Entscheids öffentlich bekannt geben, jedoch unter Einhaltung der nötigen Zurückhaltung in Bezug auf die Erwägungen.

**Art. 6 Rechtliches Gehör**

Unter Vorbehalt abweichender Vorschriften müssen die Rechtspflegeorgane den am Verfahren beteiligten Personen gewährleisten: das Recht auf Anhörung, das Recht auf Teilnahme an allen Beweiserhebungen, das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Abnahme von für den Entscheid wesentlichen Beweisen und das Recht auf eine Entscheidungsbegründung zu.

**Art. 7 Verhandlungen**

1. Das mit der Sache befasste Rechtspflegeorgan kann, wenn es dies für notwendig erachtet, die Parteien zu einer Verhandlung vorladen. Die Zustellung der Vorladung muss mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstag erfolgen. Die Vorladung die ein lizenziertes Vereinsmitglied betrifft, muss seinem Verein zugestellt werden. Diese Vorladung kann per Fax gültig zugestellt werden.
2. Die Partei kann an allen Verhandlungen teilnehmen und von einer Drittperson verbeiständet werden
3. Wenn eine Partei der Verhandlung ohne triftigen Grund fernbleibt, obwohl sie ordnungsgemäss vorgeladen worden ist, verhandelt das Rechtspflegeorgan im Prinzip rechtmässig ohne sie. Wenn das Rechtspflegeorgan den Grund der Abwesenheit als triftig beurteilt, setzt es eine neue Verhandlung an.
4. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

**Art. 8 Verhandlungen**

Alle Verfahrensbeteiligten und die übrigen Mitglieder von Swiss Basketball sind verpflichtet, auf Aufforderung eines Rechtspflegeorgans zur Abklärung des Sachverhalts beizutragen.

**Art. 9 Sprache**

1. Der Präsident des Rechtspflegeorgans verfügt in einer der Landessprachen, vorbehaltlich eines Antrags, dass die Entscheidung in der in den Statuten unter Artikel 24.1 vorgesehenen Sprache festgelegt werden muss.
2. Jede Partei hat das Recht, sich in einer der folgenden Sprachen auszudrücken: deutsch, französisch, italienisch oder englisch. Die gewählte Sprache wird durch die erste Handlung der Partei endgültig bestimmt.

**Art. 10 Geheimhaltungspflicht**

1. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung des Schriftstücks zu laufen. Die Frist kann ausnahmsweise mit einem begründeten Antrag verlängert werden.
2. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen anderen anerkannten Feiertag – Feiertag gemäss kantonalem Recht, in dem die Partei ihren Wohnsitz oder ihren Sitz hat – so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.
3. Fristen stehen vom 15. Juli (inkl.) bis und mit dem 1. August still, sowie vom 24. Dezember bis und mit 2. Januar (inkl.), sofern nicht anders von der zuständigen juristischen Person zu Gunsten des erfolgreichen Ablaufs eines Wettbewerbs entschieden wird

**Art. 11 Endphasen**

1. Eine Meisterschaftsendphase beginnt ab der dritten Begegnung vor Ende der regulären Meisterschaft, die einem Barragespiel, den Play-offs, den Play-outs, einem abschliessenden Aufstiegsturnier oder einem Abstiegsturnier vorausgeht.



## KAPITEL 2: Verfahrensvorschriften

### Kapitel 2.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 12 Behörden

1. Die Disziplinarkammer kann ein Disziplinarverfahren von Amtes wegen einleiten.
2. Sie wird bei Zustellung eines Schiedsrichterrapports oder auf Gesuch eines Organs oder einer Kommission von Swiss Basketball mit der Sache befasst.
3. Ein Verfahren kann ebenfalls eröffnet werden durch Einreichung eines schriftlichen Gesuchs eines Mitglieds von Swiss Basketball bei der Disziplinarkammer oder beim Generalsekretariat von Swiss Basketball, welches dieses umgehend an die Disziplinarkammer weiterleitet.
4. Die Disziplinarkammer überprüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Wenn sie sich für unzuständig hält, übermittelt sie die Unterlagen an das zuständige Rechtspflegeorgan. Mangels eines solchen Organs erlässt sie einen Nichteintretensentscheid.

#### Art. 13 Rapport

1. Die Schiedsrichter teilen der Disziplinarkammer Tatbestände mit, welche möglicherweise ein Disziplinarverfahren auslösen.
2. Bei einem disqualifizierenden Foul gemäss den Artikeln 38 und 39 des Spielreglements der FIBA ("FIBA Rules") muss der Schiedsrichter einen Rapport erstellen, der die dem disqualifizierten Lizenzierten vorgeworfenen Tatbestände aufführt, und ihn innert 24 Stunden Swiss Basketball zustellen.
3. Der Schiedsrichter erstellt allerdings keinen Rapport, wenn der Lizenzierte nur deshalb disqualifiziert wird, weil er zwei unsportliche Fouls, zwei technische Fouls oder ein unsportliches Foul und ein technisches Foul begangen hat.
4. Swiss Basketball übermittelt sofort jeden Rapport der Disziplinarkammer.

**Art. 14 Gesuch um Verfahrenseröffnung**

1. Das Verfahrenseröffnungsgesuch muss begründet sein und ein Rechtsbegehren, eine Darstellung des Sachverhalts, welcher das Rechtsbegehren begründet, eine genaue Beschreibung der Beweismittel, das Datum und die rechtsgültige Unterzeichnung enthalten.
2. Dieses schriftliche Gesuch muss per eingeschriebenen Brief oder Fax spätestens 2 Tage nach dem Ende der Begegnung eingereicht werden, wenn es sich auf Ereignisse bezieht, die während dieser Begegnung erfolgt sind. Bei den übrigen Vorgängen, muss das schriftliche Gesuch spätestens 10 Tage nach Kenntnisnahme des zu beurteilenden Vorgangs eingereicht werden.

**Art. 15 Parteien**

1. Parteistellung kommt allen Mitgliedern von Swiss Basketball zu, deren Rechte oder Pflichten vom zu treffenden Entscheid direkt berührt sind oder sein könnten. Auf Wunsch kann der Vorstand als Partei zugelassen werden, wenn dieser selbst die Disziplinarkammer angerufen hat, oder wenn die Umstände dies erfordern
2. Der Wohnsitz einer Partei befindet sich an ihrem Sitz oder am Sitz ihres Vereins, falls es sich um einen lizenzierten Spieler handelt. Wenn die Partei keinem Verein angeschlossen ist, entspricht ihr Sitz ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz.
3. Die Partei kann sich durch eine Drittperson vertreten lassen. Ein lizenziertes Spieler kann sich auch von seinem Verein vertreten lassen.

**Art. 16 Zustellung von Prozesshandlungen**

1. Die Verfahrenshandlungen gelten als rechtswirksam zugestellt, wenn sie dem Empfänger per eingeschriebenen Brief oder Fax oder E-Mail zugekommen sind mit schriftlicher Empfangsbestätigung an den Absender.
2. Wird ein eingeschriebener Brief nicht innert Frist abgeholt, so gilt er sieben Tage nach erfolgtem Poststempel als zugestellt.
3. Die Zustellung erfolgt rechtswirksam an den Verein eines lizenzierten Spielers oder an den Vertreter einer Parte
4. Die Koordinaten der Mitglieder von Swiss Basketball, welche in der Datenbank eingetragen werden, müssen exakt sein und werden zur Berichterstattung der Prozessdokumente genutzt.

**Art. 17 Fristwahrung**

1. Die Partei muss ihre Handlungen innerhalb der in den Reglementen oder von den Rechtspflegeorganen festgelegten Fristen erfüllen, ansonsten auf diese nicht eingetreten wird.
2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn das Schriftstück am letzten Tag der Frist per eingeschriebenen Brief der Schweizerischen Post übergeben oder per Fax eingegeben wird.
3. Die Frist gilt ebenfalls als eingehalten, wenn das Schriftstück rechtzeitig einem unzuständigen Organ von Swiss Basketball eingereicht wurde. Das Schriftstück wird in diesem Fall unverzüglich dem zuständigen Organ überwiesen.

**Art. 18 Beweiserhebung**

1. Im Rahmen der FIBA- Reglemente sind Beweismittel:
  - Schiedsrichterrapport
  - Parteibefragung
  - Zeugenbefragung
  - Einbringung von Beweisstücken
  - Augenschein
  - Bild- und Tonaufnahmen
  - alle weiteren Beweismittel
2. Im Verfahren, welche Disziplinarstrafen zur Folge haben können, richten sich die Parteirechte nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Rechts
3. Den Mitgliedern von Swiss Basketball, die als Zeugen angerufen wurden, droht im Fall einer Ablehnung der Zeugenaussage, einer Falschaussage oder der Fälschung eines Beweismittels eine Disziplinarstrafe
4. Das zuständige Rechtspflegeorgan würdigt die erhobenen Beweise nach freier Ermessen. Gegebenenfalls kann es auch eine antizipierte (vorweggenommene) Beweiswürdigung vornehmen.

**Art. 19 Entscheidfällung**

1. Der Entscheid wird mündlich oder schriftlich eröffnet. Im Fall einer mündlichen Eröffnung ist er schriftlich zu begründen. Die schriftliche Eröffnung erfolgt gemäss Artikel 16 Absatz 1 des vorliegenden Reglements. Der Entscheid ist unmittelbar nach der Eröffnung vollstreckbar.
2. Das Rechtspflegeorgan kann den Entscheid zuerst lediglich im Dispositiv mitteilen und die vollständige Entschendausfertigung innert einer Ordnungsfrist von einem Monat nachliefern.

3. Alle Entscheide werden den Parteien, dem Generalsekretariat von Swiss Basketball und den betroffenen Regionalverbänden zugestellt. Letzteres übermittelt die Entscheide sämtlichen den interessierten Parteien.
4. Der Entscheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

## **Kapitel 2.2     Ordentliches Verfahren**

### **Art. 20 Annahme und Eröffnung**

1. Nach Empfang eines Rappports, einer Anzeige oder eines Gesuchs entscheidet die Disziplinarkammer, ob sie auf die Sache Eintritt oder nicht. Sie kann einen Nichteintretensentscheid fällen, der vom Anzeigersteller oder von Swiss Basketball innerhalb von 3 Tagen bei der Rekurskommission angefochten werden kann.
2. Sobald sich die Disziplinarkammer mit der Sache befasst, ist ein Disziplinarverfahren formell eröffnet. Der am Verfahren beteiligten Partei wird eine Frist von 5 Werktagen auferlegt, um über den Rapport, die Anzeige oder das Gesuch Stellung zu nehmen.
3. Im Übrigen erhebt die Disziplinarkammer die notwendigen Beweise und gibt der betroffenen Partei Gelegenheit, zu jedem erhobenen Beweis gemäss dem vorausgehenden Absatz, Stellung zu nehmen.

### **Art. 21 Abschluss des Verfahrens**

Am Ende des ordentlichen Verfahrens eröffnet die Disziplinarkammer ihren Entscheid. Dieser muss innert einer Ordnungsfrist von 30 Tagen ab Empfang des Rappports, der Anzeige oder des Gesuchs erfolgen. Artikel 19 Absatz 2 des vorliegenden Reglements bleibt vorbehalten.

### **Art. 22 Anwendungsbereich und Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen**

1. Unter Vorbehalt der nachfolgend erwähnten Verfahren oder spezifischer Verfahren an Turnieren, die unter der Leitung von Swiss Basketball organisiert werden, ist das ordentliche Verfahren anwendbar, wenn die Disziplinarkammer einen Entscheid fällt.
2. Die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten für das ordentliche Verfahren.

## **Kapitel 2. 3    Besonderes Verfahren**

### **Art. 23 Anwendungsbereich**

1. Die Disziplinarkammer kann, wenn sie der Meinung ist, dass der Sachverhalt aufgrund des Schiedsrichterrapports oder anderer Beweismittel ausreichend festgestellt ist, einen summarisch begründeten Entscheid fällen, ohne der betroffenen Partei Gelegenheit zu geben, sich zu äussern.
2. Eine Spielsperre für mehr als 5 Spiele kann auf keinen Fall im besonderen Verfahren beschlossen werden.

### **Art. 24 Fristen**

Wenn die Disziplinarkammer nach Erhalt eines Rapports im Rahmen eines besonderen Verfahrens über eine Angelegenheit befindet, muss sie unbedingt spätestens 24 Stunden vor dem nächsten Spiel der betroffenen Mannschaft ihren Entscheid fällen.

### **Art. 25 Einsprache**

1. Die betroffene Partei oder der Verein eines betroffenen Spielers kann innerhalb von 5 Tagen ab Mitteilung des Entscheids Einsprache erheben. Die Einsprache ist ausgeschlossen bei Entscheiden, die den disqualifizierten Spieler für ein einziges Spiel sperren, sowie bei Verwarnungen
2. Die Einsprache muss per eingeschriebenen Brief oder per Fax an die Disziplinarkammer gesendet werden. Die Partei ist nicht verpflichtet, ihre Einsprache zu begründen. Auf Einsprachen, welche die erforderte Frist und Form nicht einhalten, wird nicht eingetreten.
3. Der im besonderen Verfahren gefällte Entscheid wird durch die Einsprache aufgehoben.
4. Nach Empfang der Einsprache eröffnet die Disziplinarkammer ein ordentliches Verfahren im Sinne des vorliegenden Reglements. Das Verfahren hinsichtlich der provisorischen Spielsperre bleibt vorbehalten.
5. Die Disziplinarkammer ist nicht an den Entscheid gebunden, den sie im besonderen Verfahren gefällt hat, und kann ihn zum Nachteil der Einsprache erhebenden Partei abändern. Die zusätzlichen Gerichtskosten, die durch die Einsprache entstehen, gehen vollumfänglich zu Lasten der Einsprache erhebenden Partei, wenn der Entscheid bestätigt oder zu ihrem Nachteil geändert wird.

**Art. 26 Verfahren in den Endphasen**

1. Jedes Verfahren, das während der Endphase einer Meisterschaft eröffnet wird, wird durch die Bestimmungen des besonderen Verfahrens geregelt. Artikel 23 Absatz 2 bleibt jedoch vorbehalten.
2. Gegen einen Entscheid, der während der Endphase einer Meisterschaft gefällt wird, kann keine Einsprache erhoben werden. Gegen einen solchen Entscheid ist einzig der Rekurs an die Rekurskommission zulässig.

**Kapitel 2.4 Verfahren bei vorläufigen Spielsperren****Art. 27 Anwendungsbereich**

Wenn die Disziplinarkammer feststellt, dass ein lizenziertes Spieler besonders schwere Taten verübt hat, kann sie gegen ihn eine vorläufige Sperre von höchstens 5 Spielen aussprechen.

**Art. 28 Verfahren**

1. Die Disziplinarkammer kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines Mitglieds von Swiss Basketball tätig werden.
2. Verfahrenseröffnungsgesuche zur vorläufigen Spielsperre eines lizenzierten Spielers müssen ausschliesslich per Fax beim Generalsekretariat des Organisers des entsprechenden Wettkampfes eingereicht werden. Das Verfahrenseröffnungsgesuch muss innerhalb von 24 Stunden nach dem zu beurteilenden Vorfall, spätestens aber bis 8 Uhr vormittags vor der nächsten Begegnung des Spielers oder der Spielerin in der gleichen Kategorie wie die, in der sich die Vorfälle ereignet haben, eingereicht werden. Der Antrag ist unverzüglich an die Disziplinarkammer weiterzuleiten.
3. Die Disziplinarkammer kann von Amtes wegen Untersuchungshandlungen vornehmen.
4. Sie muss ihren Entscheid ausschliesslich per Fax spätestens 8 Stunden vor Beginn der nächsten Begegnung im Sinne von Absatz 2 dem vom Verfahren betroffenen lizenzierten Spieler und dem Organisator des betreffenden Wettkampfs mitteilen. Wird diese Frist nicht eingehalten, zeitigt die vorläufige Spielsperre erst bei der folgenden Begegnung ihre Wirkungen.
5. Der Organisator des Wettkampfs vergewissert sich, dass der Entscheid vollstreckt wird. Falls nötig, droht er dem Verein des lizenzierten Spielers eine Forfait-Niederlage des Spiels an.
6. Die Disziplinarkammer entscheidet ohne die Beteiligten anzuhören und ohne Verhandlung. Gegen einen Entscheid im Rahmen der vorläufigen Spielsperre kann kein Rekurs erhoben werden.

werden. Der als vorsorgliche Massnahme gefällte Entscheid bewirkt gleichzeitig die Eröffnung eines ordentlichen oder eines besonderen Verfahrens.

- Die allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sind analog anzuwenden, unter Vorbehalt gegensätzlicher Regeln, welche aus der besonderen Natur der vorläufigen Spielsperre hervorgehen.

## **Kapitel 2.5 Verfahren bei Reklamationen**

### **Art. 29 Gründe für Reklamationen**

Eine Mannschaft kann eine Reklamation einreichen, wenn ihre Interessen verletzt worden sind aufgrund von:

- einem Fehler in der Punktführung, welcher von den Schiedsrichtern nicht korrigiert worden ist;
- einem Fehler in der Zeitnehmung oder der Verwaltung der Wurfuhr, welcher von den Schiedsrichtern nicht korrigiert worden ist, falls das Spiel ein Instant Replay System hat;
- einer Entscheidung eines Forfaits, einer Annullierung, eines Aufschubs oder einer Nichtwiederaufnahme des Spiels;
- einer Verletzung der Qualifikationsregeln der Spieler.

### **Art. 30 Zulässigkeit der Reklamation**

1. Damit sie zulässig ist, muss eine Reklamation gemäss der folgenden Prozedur ausgeführt werden:

- Der Mannschaftskapitän muss den Hauptschiedsrichter (Crew Chief) innerhalb 15 Minuten nach dem Spielende informieren, dass seine Mannschaft eine Reklamation gegen das Resultat des Spiels einreicht, und auf dem Matchblatt im Kästchen "Unterschrift Kapitän im Fall einer Reklamation" unterschreiben.
- Anschliessend muss die Mannschaft innerhalb von 60 Minuten nach dem Spielende dem Hauptschiedsrichter schriftlich die Gründe für ihre Reklamation unterbreiten.
- Eine Gebühr von CHF 1'500 (für die SB League Men und SB League Women) oder von CHF 500.- (für die anderen Wettbewerbe) wird für jede Reklamation erhoben und muss bezahlt werden, falls die Reklamation abgelehnt wird.

2. Der Hauptschiedsrichter leitet den schriftlichen Bericht unverzüglich der technischen Kommission von Swiss Basketball weiter.

### **Art. 31 Prozedur**

- Die technische Kommission von Swiss Basketball befindetet innerhalb 24 Stunden über die Reklamation.
- Die technische Kommission ändert das Resultat der Begegnung nur, wenn klare und entscheidende Beweise belegen, dass das neue Resultat ohne den Fehler, der Auslöser für die Reklamation war, erreicht worden wäre.
- Die Entscheidungsschrift muss klar aufführen, ob die Reklamation angenommen oder

verworfen wird.

4. Bei Annahme der Reklamation führt die Entscheidungsschrift auf, ob das Spiel erneut ausgetragen wird oder, falls das Spiel ein Instant Replay System hat, ob das Spiel teilweise neu gespielt wird, und in dem Fall ab welcher Spielsequenz und in welcher Aufstellung.

Der Entscheid der technischen Kommission hängt von den Spielregeln ab und unterliegt nicht dem Rekursrecht. Nur Entscheidungen über die Spielerqualifikation können bei der Rekurskommission unter Befolgung der Regeln der Spezialprozedur angefochten werden

#### **Art. 32 Entscheid**

Der Entscheid lautet auf Abweisung oder auf Guttheissung des Protests. Eine Protestguttheissung führt zu einer Wiederholung des Spiels.

## **KAPITEL 3: Rekursverfahren**

#### **Art. 33 Zuständigkeit der Rekurskommission**

1. Rekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Entscheide, welche im ordentlichen Verfahren entsprechend dem vorliegenden Reglement gefällt wurden, und befasst sich mit den Fällen die in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen sind.
2. Sie entscheidet über Rekurse gegen Entscheide der zweitinstanzlichen Rechtspflegeorgane der Regionalverbände, sofern ihre Statuten oder Reglemente dies vorsehen.
3. Ihre Zuständigkeit kann von anderen reglementarischen Bestimmungen erweitert werden. Alle bei der Rekurskommission eingereichten Rekurse sind diesem Reglement unterstellt, unter Vorbehalt entgegensehender besonderer Bestimmungen.
4. Der Präsident der Kommission entscheidet von Amtes wegen über die Zuständigkeit der Rekurskommission und über die Zulässigkeit der Rekurse.

#### **Art. 34 Zuständigkeit des Präsidenten der Rekurskommission**

Der Präsident der Rekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Protestentscheide während einer Endphase.

#### **Art. 35 Aktivlegitimation**



1. Aktivlegitimiert sind die Partei, welcher der Entscheid der Disziplinarkammer zugestellt wurde, der Organisator des Wettkampfs, an dem diese Partei regelmässig teilnimmt, und Swiss Basketball.
2. Ein Verein kann ebenfalls Rekurs einlegen, falls einer seiner lizenzierten Spieler vom Entscheid der Disziplinarkammer betroffen ist.

**Art. 36 Rekursfristen**

1. Der Rekurs hat innert 10 Tagen seit Zustellung des angefochtenen Entscheids zu erfolgen. Aktivlegitimiert sind die Partei, welcher der Entscheid der Disziplinarkammer zugestellt wurde, der Organisator des Wettkampfs, an dem diese Partei regelmässig teilnimmt, und Swiss Basketball.
1. Während einer Endphase beträgt diese Frist für Protestentscheide 1 Tag und 3 Tage für alle anderen Entscheide.
3. Auf einen verspäteten Rekurs wird nicht eingetreten.

**Art. 37 Rekurschrift**

1. Der Rekurs muss schriftlich, in vierfacher Ausführung und per eingeschriebenen Brief an das Generalsekretariat von Swiss Basketball eingereicht werden. Während einer Endphase muss er per Fax und in vierfacher Ausführung per eingeschriebenen Brief eingereicht werden. Die Rekurschrift wird der Rekurskommission weitergeleitet.
1. Der Rekurschrift muss der angefochtene Entscheid zuzüglich seines Briefumschlags oder elektronischen Nachricht (E-Mail) beigelegt werden.
3. Des Weiteren muss sie die für eine Verfahrenseröffnung vorgeschriebene Form einhalten.
4. Dem Rekurs muss der Nachweis einer Einzahlung von CHF 1'000.00 zugunsten von Swiss Basketball beigelegt werden.
5. Ist eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird auf den Rekurs nicht eingetreten. Der Präsident des Beschwerdeausschusses kann jedoch ausnahmsweise der Beschwerdepartei eine kurze Frist zugestehen, um etwaige Mängel beheben zu können

**Art. 38 Aufschiebende Wirkung**

Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Auf besonderes, in der Rekurschrift enthaltenes Gesuch hin, oder von Amtes wegen, kann der Präsident der Rekurskommission die

aufschiebende Wirkung erteilen. Hierüber hat innert 2 Tagen ab Empfang des Rekurses ein summarisch begründeter Entscheid zu ergehen. Dieser Entscheid ist nicht anfechtbar.

#### **Art. 39 Überprüfung**

1. Die Rekurskommission ist bezüglich Überprüfung von Tat- und Rechtsfragen frei und nicht an die Parteianträge gebunden.
2. Der Präsident, der sich mit einer Sache befasst, die in seine Zuständigkeit fällt, entscheidet einzig unter dem Blickwinkel des Rechts. Seine Kognition in tatsächlicher Hinsicht ist durch das Willkürverbot beschränkt.

#### **Art. 40 Verfahren**

Das Verfahren vor der Rekurskommission wird analog den allgemeinen Verfahrensbestimmungen des vorliegenden Reglements geregelt, unter Vorbehalt gegensätzlicher oder ergänzender Bestimmungen.

#### **Art. 41 Erledigung des Falls**

1. Die Rekurskommission fällt innerhalb von 30 Tagen ab Empfang des Rekurses einen neuen Entscheid. Diese Frist beträgt während einer Endphase 10 Tage.
2. Diese Frist kann von der Rekurskommission nur aus wichtigen Gründen verlängert werden. In diesem Fall werden die Beteiligten davon benachrichtigt.
3. Der neue Entscheid kann zum Nachteil der Rekurspartei gefällt werden.

## KAPITEL 4: Disziplin

### Kapitel 4.1 Verantwortung

#### Art. 42 Verantwortung der Vereine

1. Die Vereine, die Mitglieder von Swiss Basketball sind, verantworten das Verhalten ihrer Mitglieder, Spieler, Trainer, Funktionäre und jener Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Anlass von Swiss Basketball oder einem Regionalverband eine Funktion ausüben.
2. Der Verein, der eine Begegnung organisiert, ist verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Spielhalle und dies vor, während und nach dem Spiel. Der Verein haftet für Zwischenfälle jeglicher Art.

### Kapitel 4.2 Disziplinar massnahmen

#### Art. 43 Disziplinar massnahmen gegen einen lizenzierten Spieler

1. Das zuständige Rechtspflegeorgan kann gegen einen lizenzierten Spieler folgende disziplinarische Sanktionen aussprechen:
  - a. Verweis
  - b. Busse bis zu CHF 5'000.00
  - c. Spielsperre für eine gewisse Anzahl Spiele oder für eine bestimmte Dauer
  - d. Einstellung in der Funktion für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer
  - e. Verbot, eine Halle oder ein Spielfeld zu betreten
  - f. Ausschluss von allen Wettbewerben

#### Art. 44 Disziplinar massnahmen gegen einen Verein

1. Das zuständige Rechtspflegeorgan kann gegen Vereine oder Regionalverbände folgende disziplinarische Sanktionen aussprechen:
  - a. Verweis
  - b. Busse bis zu CHF 10'000.00
  - c. Forfait-Niederlage einer Begegnung
  - d. Entzug erspielter oder künftiger Punkte
  - e. Verbot, Begegnungen in seiner Halle zu spielen, und Verpflichtung, unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder / und auf neutralem Terrain zu spielen
  - f. Ausschluss von allen Wettbewerben
  - g. Verbot, den Zugang zu einer Halle oder einem Spielfeld zu gestatten

2. Die Forfait-Niederlage sowie die Wiederholung einer Begegnung sind Sanktionen, die nur angeordnet werden können, wenn dies mit der ordentlichen Durchführung des Meisterschaftsbetriebs vereinbar ist.

**Art. 45 Strafzumessung**

1. Das Rechtspflegeorgan bestimmt die Art und das Ausmaß der disziplinarischen Sanktionen nach den objektiven Umständen des Einzelfalls.
2. Wiederholte Tatbegehung (Rückfall) oder Vorstrafen gelten als erschwerende Umstände.
3. In nicht schwerwiegenden Fällen kann das Rechtspflegeorgan lediglich einen Verweis aussprechen
4. Alle in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Sanktionen können kumuliert werden.

**Art. 46 Anwendung der Disziplinar massnahme gegen einen lizenzierten Spieler oder Trainer**

1. Ein lizenziertes, gesperrtes Spieler oder Trainer darf auf keine Art und Weise an irgendeiner offiziellen Begegnung teilnehmen, ansonsten seine Mannschaft das Spiel durch Forfait verliert.
2. Ein gesperrter Trainer darf die Halle, wo seine Mannschaft spielt, nicht betreten.
3. Bei einem Clubwechsel muss eine noch nicht umgesetzte Sperre im neuen Club gemäss den obigen Absätzen wahrgenommen werden.
4. Die Artikel 53 bis 55 des vorliegenden Reglements sind analog anwendbar.

**Art. 47 Sperre eines Lizenzierten, der weder Spieler noch Trainer ist**

Ein gesperrter Lizenziertes, welcher weder Spieler noch Trainer ist, darf seine Funktionen nicht mehr ausüben, ansonsten wird seinem Verein und/oder Regionalverband eine Busse auferlegt.

**Art. 48 Sperre eines Vereins oder eines Regionalverbands**

Ein gesperrter Verein oder Regionalverband ist für die gesamte Dauer der Sperre von jeglicher Tätigkeit innerhalb von Swiss Basketball ausgeschlossen.

**Art. 49 Sperre einer Halle**

Falls eine Halle oder ein Spielfeld gesperrt ist, werden die Begegnungen der Mannschaft, deren Verein bestraft worden ist, ausserhalb eines maximalen Umkreises von 100 Kilometern ab dem Standort der Halle oder des Spielfelds ausgetragen.

#### **Art. 50 Zutrittsverbot für einen Lizenzierten**

Gegen einen Lizenzierten kann das Verbot ausgesprochen werden, Sportveranstaltungen beizuwohnen, die unter der Leitung von Swiss Basketball oder einem Regionalverband stehen

#### **Art. 51 Zutrittsverbot für einen Verein**

Es kann einem Verein verboten werden, bestimmten Dritten den Zutritt zu den Sportveranstaltungen zu gewähren, die unter der Leitung von Swiss Basketball oder einem Regionalverband stehen.

#### **Art. 51bis Verantwortung der Vereine**

1. Die oben erwähnten Sanktionen können von einer vollständigen oder partiellen Bewährung begleitet sein.
2. Die Bewährungszeit beträgt mindestens ein Jahr und maximal zwei Jahre. Sie kann unterbrochen werden, wenn der Sanktionierte vorübergehend nicht mehr unter der disziplinarischen Kompetenz von Swiss Basketball oder der Regionalverbände liegt.
3. Wenn eine neue Straftat während der Bewährung begangen wird, entscheidet das zuständige Rechtspflegeorgan, ob die Sanktion ausgeführt wird, insbesondere in Bezug auf den Schweregrad der aufeinanderfolgenden Straftaten. Bei der Ausführung der ursprünglichen Sanktion wird die Strafe für das zweite Vergehen angehängt.

#### **Art. 52 Mitteilung und Anerkennung der disziplinarischen Sanktionen**

1. Jede in Rechtskraft erwachsene disziplinarische Sanktion wird dem Generalsekretariat von Swiss Basketball mitgeteilt. Dieses stellt sicher, dass die Regionalverbände und jede andere interessierte Partei diesbezüglich Kenntnis erhalten.
2. Swiss Basketball und die Regionalverbände anerkennen die Gültigkeit der disziplinarischen Sanktionen, die von ihren jeweiligen Rechtspflegeorganen ausgesprochen werden, und wenden diese wie nachfolgend beschrieben an. Die Regionalverbände teilen dem Generalsekretariat von Swiss Basketball alle Sanktionen ihrer Rechtspflegeorgane mit, welche Spieler oder Trainer betreffen, die in einer nationalen Meisterschaft spielen oder spielen könnten. In Härtefällen wird der Fall ebenfalls der FIBA zur Information mitgeteilt.

Swiss Basketball anerkennt die Gültigkeit der disziplinarischen Sanktionen, die von den Rechtspflegeorganen der Regionalverbände ausgesprochen werden, und setzt diese auf nationaler Ebene ohne Vorbehalt um, sofern die Regionalverbände, von denen die Sanktionen ausgehen, in ihren Statuten und Reglementen die Zuständigkeit der Rekurskommission von Swiss Basketball gemäss Art. 3 Abs. 2 dieses Reglements anerkannt haben. Wenn keine solche Anerkennung vorliegt, fällt die Disziplinarkammer einen Entscheid im Sinne des vorliegenden Reglements über den Grundsatz und die nationalen Auswirkungen des Ausschlusses, welcher auf regionaler Ebene ausgesprochen wurde. Dieser Entscheid unterliegt den Rechtswegen des vorliegenden Reglements

### **Kapitel 4.3 Straffälle**

#### **Art. 53 Strafgründe**

Eine disziplinarische Sanktion kann in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

- Zuwiderhandlung gegen das sportliche Verhalten, wie Grobheiten, Brutalitäten, Tätlichkeiten, Bedrohungen, Beleidigungen, Betrugsversuche, Unruhen, vor, während oder nach einer Begegnung.
- Angebot, Schenkung, Antrag, Annahme oder Versprechen von Leistungen, anderen Vorteilen oder Geschenken, ob bar oder in anderer Form, in der Absicht, das Resultat eines Spieles zu beeinflussen oder zu verfälschen, unter Vorbehalt von Leistungen eines Vereins an seine eigenen Spieler und Angestellte.
- Nichterfüllung der finanziellen Pflichten gegenüber Swiss Basketball oder einem Regionalverband.
- Weigerung, einer Anordnung von Swiss Basketball oder einem Regionalverband, einer Abteilung oder einer anderen Instanz von Swiss Basketball Folge zu leisten.
- Beeinträchtigung oder versuchte Beeinträchtigung der Ehre, des Prestiges oder der Autorität eines Mitgliedes von Swiss Basketball.
- ungenügende Sicherheit anlässlich einer Begegnung.
- Teilnahme eines gesperrten Mitgliedes an einer Tätigkeit von Swiss Basketball.
- Zuwiderhandlungen gegen die Statuten oder die Reglemente und Weisungen von Swiss Basketball, oder den Regionalverbänden.

#### **Art. 54 Minimal-Spielsperre**

Die Disziplinarkammer spricht gegenüber einem Spieler oder einem Trainer, der disqualifiziert worden ist und gegen den der Schiedsrichter einen Rapport erstellt hat, mindestens eine Spielsperre für das nächste offizielle Spiel aus. Die Artikel 46 Abs. 4 und 56 des vorliegenden Reglements bleiben vorbehalten

#### **Art. 55 Modalitäten der Spielsperren**

Die erste Spielsperre wird automatisch beim darauf folgenden offiziellen Spiel, nach welchem der Spieler oder Trainer disqualifiziert wurde, abgesessen.

Jede weitere Spielsperre beginnt, sobald der Empfänger den Entscheid mit seinen anderen Elementen (vgl. Art. 16) erhält.

#### **Kapitel 4.4 Verjährung**

##### **Art. 56 Verjährung der Verfahrenseröffnung**

Eine Verfahrenseröffnung ist ausgeschlossen, wenn die mit dem Spiel verbundenen Tatsachen vor mehr als einem Jahr erfolgt sind. Für alle anderen Tatsachen beträgt diese Frist 3 Jahre, namentlich im Fall von Betrug oder versuchtem Betrug.

##### **Art. 57 Vollzugsverjährung**

Die Vollzugsverjährung tritt ein nach Ablauf von 3 Jahren, nachdem der entsprechende Disziplinarentscheid vollziehbar (rechtskräftig) geworden ist.

## **KAPITEL 5: Kosten**

##### **Art. 58 Verpflichtung**

Wer disziplinarisch bestraft worden ist, trägt die entsprechenden Kosten.

In Abwesenheit von Sanktionen oder im Fall eines Verfahrens zur Reduzierung der Strafe werden die Kosten dem Veranstalter der Meisterschaft erhoben. In Abwesenheit einer Strafe, können diese auch ganz oder teilweise der natürlichen oder juristischen Person auferlegt werden, welche die Eröffnung des Verfahrens beantragt hat

##### **Art. 59 Definition**

1. Verfahrenskosten beinhalten:
  - Die Spruchgebühr
  - Die Schreibgebühren
  - Die Auslagen

**Art. 60 Spruchgebühr**

1. Die Spruchgebühr des besonderen Verfahrens vor der Disziplinarkammer darf CHF 500.00 nicht überschreiten.
2. Bei ordentlichen Verfahren darf die Spruchgebühr CHF 1'000.00 nicht überschreiten.
3. Bei Rekursen dürfen die von der Rekurskommission oder seinem Präsidenten geforderten Urteilskosten CHF 2'000.00 nicht überschreiten.

**Art. 61 Sonderfall**

Im Fall mutwillig eingeleiteter Verfahren sowie bei Angelegenheiten, welche einen grossen Schwierigkeitsgrad aufweisen, können die Spruchgebühren des ordentlichen Verfahrens und des Rekursverfahrens auf maximal CHF 2'000.00, beziehungsweise CHF 4'000.00 erhöht werden

**Art. 62 Auslagen**

Die Auslagen enthalten Kosten für Generalsekretariat, Porto, Fotokopien, Telefonate, Reiseentschädigungen, Übersetzungen und Entschädigung der Zeugen.

**Art. 63 Kostenaufteilung**

Bei Bestrafung mehrerer Parteien erfolgt eine proportionale Aufteilung der Kosten



**Art. 64 Parteikosten**

Es werden keine Parteikosten zuerkannt.

**Art. 65 Spielsperren bei Nichtbezahlung der Busse oder Kosten**

1. Bei Nichtbezahlung der Busse oder der Kosten spricht das Rechtspflegeorgan welches den Entscheid gefällt hat, eine Sperre zulasten des Debitoren aus, bis die ganze Summe bezahlt ist.
2. Gegen diesen Entscheid kann kein Rechtsmittel ergriffen werden

## KAPITEL 6: Schiedsgerichtbarkeit

**Art. 66 Zuständigkeit, Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs**

Gemäss Artikel 17.4 der Statuten ist das Schiedsgericht (TAS) allein kompetent, Einsprüche gegen Entscheide der Rechtspflegeorgane von Swiss Basketball und seinen Regionalverbänden, mit Ausnahme der ordentlichen Gerichte, zu behandeln

## KAPITEL 7: Schlussbestimmungen

**Art. 67 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement ist von der Delegiertenversammlung von Swiss Basketball am 2. Juni 2018 angenommen worden. Es ersetzt das Reglement, das am 25. März 2017 verabschiedet wurde und tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

**Art. 68 Übergangsbestimmungen**

Das vorliegende Reglement findet auf alle Verfahren Anwendung, namentlich auch auf solche die vor seinem Inkrafttreten eingeleitet wurden

**Art. 69 Publikation**

1. Das Generalsekretariat hält das vorliegende Reglement zur Verfügung aller Mitglieder von Swiss Basketball.
2. Dieses Reglement wird auf den Internetseiten von Swiss Basketball publiziert.
3. Die Klubs stellen die Verteilung an ihre Mitglieder sicher.

**Art. 70 Massgeblicher Text**

Bei Differenzen im Wortlaut zwischen den einzelnen Sprachtexten ist die französische Fassung massgebend.